

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.04.1986

Geschäftszahl

85/11/0262

Rechtssatz

Im Hinblick auf den gleichen Regelungszweck wie im § 75 Abs 1 KFG 1967 kann auch die nach § 74 Abs 2 KFG 1967 maßgebend Einleitung eines "neuerlichen Ermittlungsverfahrens zur Entziehung gem § 73" nur dann als zulässig angesehen werden, wenn (begründete) Bedenken in der Richtung bestanden haben, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkerberechtigung weiterhin, d.h. auch noch nach Ablauf der im Rahmen der vorübergehenden Entziehung festgesetzten Zeit, nicht gegeben sind (Hinweis E 20.11.1981, 81/02/0173).